

betrachtet, die nach Artikel 15 dieses Grundgesetzes nicht ausgeliefert werden dürfen. Da eine „Zulieferung“ nach dem BRD-Gesetz über die sogenannte innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 i. d. F. vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I 1974 S. 2445) zwar möglich, aber infolge der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten diskriminierenden Bedingungen²⁸ faktisch unmöglich gemacht wurde, soll der bundesdeutsche Richter stellvertretend für die zuständigen Justizorgane der DDR tätig werden. Zu welchen grotesken Ergebnissen eine solche die Strafhoheit der DDR unterlaufende Position führen kann, wird zwar in der BRD selbst gesehen, wie aus einem Beitrag von Woesner hervorgeht, in dem es heißt: „Da die Bürger der DDR Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, wäre jede Straftat eines DDR-Bürgers gegen einen solchen, die auf DDR-Territorium begangen ist, dem westdeutschen Strafrecht unterworfen.“²⁹ Doch wurden aus solchen Erkenntnissen keine grundsätzlichen, mit dem Völkerrecht übereinstimmenden und dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972 gerecht werdenden Schlußfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereiches des Strafrechts der BRD im Verhältnis zur DDR gezogen.

3.3.2.

Zur Strafverfolgung von Bürgern der DDR nach den Grundsätzen für den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich und nach völkerrechtlichen Verträgen

Wenn Bürger der DDR Straftaten im Hoheitsgebiet der DDR begehen oder die Folgen solcher Straftaten in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen, dann sind nach dem Territorialitätsprinzip die Voraussetzungen für ihre Strafverfolgung durch die zuständigen Staatsorgane der DDR gegeben. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Bürger der DDR zum Zeitpunkt der Strafverfolgung auf dem Hoheitsgebiet der DDR aufhalten oder nicht. In jedem Fall ist die Strafhoheit der DDR uneingeschränkt begründet. Die zuständigen Staatsorgane der DDR können gegebenenfalls auch in Abwesenheit des Tatverdächtigen (zum Beispiel bei seinem Aufenthalt im Ausland) die Strafverfolgung betreiben; eine gerichtliche Hauptverhandlung ist auch gegen Flüchtige und Abwesende nach den §§ 262 ff. StPO möglich.

Hat der Bürger der DDR Straftaten im Hoheitsgebiet der DDR begangen und sich danach

ins Ausland begeben, ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Ersuchen um *Auslieferungen* dieses Bürgers vorliegen. Die Auslieferung ist ein Rechtsinstitut, mit dessen Hilfe die Übergabe eines Straftäters entsprechend den Normen des Völkerrechts an einen anderen Staat zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens oder zur Vollstreckung einer Strafe bewirkt wird.³⁰ Das Rechtsinstitut der Auslieferung ist derzeit in der DDR nicht zusammenhängend innerstaatlich gesetzlich geregelt. Es ist jedoch in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht in den Verträgen der DDR mit anderen Staaten über den Rechtsverkehr bzw. die Rechtshilfe jeweils näher ausgestaltet worden.³¹

Entsprechend diesen Verträgen kann die DDR den jeweiligen Aufenthaltsstaat um Auslieferung des DDR-Bürgers ersuchen.

Folgende *Voraussetzungen* müssen gegeben sein (die Verfahrensvorschriften bleiben hier außer Betracht):

1. Im Ersuchen muß nachgewiesen werden, daß die auszuliefernde Person Staatsbürger der DDR ist und auf dem Hoheitsgebiet der DDR eine sogenannte Auslieferungsstrafat begangen hat (oder daß die Folgen der Auslieferungsstrafat auf dem Hoheitsgebiet der DDR eingetreten sind oder eintreten sollten).
2. Als Auslieferungsstrafat gelten grundsätzlich nur Handlungen, die sowohl nach den Strafgesetzen der DDR als auch nach denen des Aufenthaltsstaates strafbar sind. In sämtlichen Verträgen ist ferner vereinbart worden, daß die Auslieferungsstrafat, wenn die Auslieferung zum Zwecke der *Verfahrensdurchführung* stattfinden soll, mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr (so nach den Verträgen mit der CSSR, Kuba und der Un-

28 Vgl. „Beschluß des Bundesverfassungsgerichts im Falle Brückmann“, Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt [Main]), 1974/20, S. 894.

29 H. Woesner, „Deutsch-deutsche Strafrechtskonflikte“, Zeitschrift für Rechtspolitik (München/Frankfurt [Main]) 1976/10, S. 249.

30 Vgl. die ausführliche Darstellung des Instituts der Auslieferung bei L. N. Galenskaja, Meshdunarodnaja borba protiv prestuplenija, Moskau 1972, S. 116 ff.

31 Vgl. die in der Textsammlung „Der internationale Rechtsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik in Zivil-, Familien- und Strafsachen“, Berlin 1980, abgedruckten Verträge.